

LG Köln

§§ 4 StVollzG (Trennscheibe beim Verteidigerbesuch)

Die Vollzugsbehörde darf die Anordnung eines Trennscheibeneinsatzes bei einem Verteidigerbesuch auf § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG stützen, um der konkreten, anderweitig nicht ausschließbaren Gefahr zu begegnen, dass ein Strafgefangener seinen Verteidiger zur Freipressung als Geisel nimmt.

(Landgericht Köln, Beschluss vom 14. Januar 2009 – StVollzG 1163/09)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich derzeit in Straftaft aufgrund Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 20.07.2005 (40 Js 2527/02 I – 19/04). Das Landgericht Düsseldorf hat den Antragsteller durch das vorgenannte Urteil wegen schwerer räuberischer Erpressung in 14 Fällen, Urkundenfälschung, Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen und gemeinschädlicher Sachbeschädigung in jeweils einem Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe erfolgte zunächst fast durchgängig in der JVA B. Am 05.10.2008 wurde der Antragsteller aus dem verstärkt gesicherten Haftraum der Justizvollzugsanstalt B in den gesondert gesicherten Haftbereich der Justizvollzugsanstalt K verlegt. Anlass für die Verlegung war ein Vorfall vom 18.02.2008, welcher Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft B gegen den Antragsteller. In diesem Verfahren hat die Staatsanwaltschaft B unter dem 08.12.2008 Anklage gegen den Antragsteller vor dem Landgericht B erhoben. Gegenstand der Anklage ist der Vorwurf der versuchten Geiselnahme in Tateinheit

mit gefährlicher Körperverletzung. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, er habe am 18.02.2008 gegen 6.10 Uhr unmittelbar nach dem Öffnen seiner Zellentür in der Justizvollzugsanstalt B1 anlässlich der Essensausgabe zwei Justizvollzugsbeamten kochend heißes Wasser ins Gesicht geschüttet, um sie gegenwehrunfähig zu machen, wodurch diese erheblich verletzt worden seien. Dabei soll der Antragsteller versucht haben, durch Schläge mit einem Stuhlbein die Beamten in seine Zelle zu prügeln. Gleichzeitig soll er gedroht haben, Bomben zu haben. Bevor er sein Vorhaben, die Beamten in seine Gewalt zu bringen, um mit der Drohung ihrer Tötung und der Detonation vorbereiteter Sprengkörper seine Freilassung zu erpressen, habe verwirklichen können, sei der Antragsteller auf einer selbst verursachten Wasserlache ausgerutscht und sei von den Beamten in seine Zelle zurückgedrängt worden.

Der hiesige Verteidiger vertritt den Antragsteller auch in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft B, in welchem er dem Antragsteller zwischenzeitlich als Pflichtverteidiger beigeordnet worden ist.

Gegen den Antragsteller sind in der Justizvollzugsanstalt K aufgrund seines bisherigen Vollzugsverhaltens – er unternahm in der Vergangenheit mehrere Fluchtversuche – und des Vorfalls vom 18.02.2008 verschiedene allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet worden. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt K hat unter anderem angeordnet, dass Besuche für den Antragsteller nur in Trennscheibenräumen durchgeführt werden. Mit Eingabe seines Verteidigers vom 22.10.2008, und 03.11.2008 an den Leiter der Justizvollzugsanstalt wendete sich der Antragsteller gegen diese Anordnung und begehrte die Durchführung von Verteidigerbesuchen ohne Trennscheibe. Mit Bescheid vom 01.12.2008 lehnte der Leiter der Justizvollzugsanstalt K des Begehren des Antragstellers ab und teilte mit,

dass es bei der Anordnung verbleibe, dass Besuche des Verteidigers auf Trennscheibenräume beschränkt bleiben. Zur Begründung der Maßnahme berief er sich auf § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 10.12.2008 stellte der Antragsteller einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG mit dem Ziel, die Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt K vom 01.12.2008 aufzuheben und anzuordnen, dass seinem Verteidiger ein ungehinderter Zugang zu ihm zu gestatten sei, insbesondere die Durchführung von Verteidigerbesuchen nicht auf Trennscheibenräume beschränkt werden dürfe. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, die Durchführung der Verteidigerbesuche im Trennscheibenraum schränke seine Verteidigung gesetzeswidrig ein. Gleichzeitig werde sein Verteidiger in seinen Rechten verletzt. Die angeordnete Sicherungsmaßnahme verstoße gegen § 148 StPO. Es liege kein Fall von § 129a StGB oder § 129b StGB vor. Die Maßnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt K lasse sich auch nicht mit der Generalklausel des § 4 Abs. 2 StVollzG begründen und finde auch keine Stütze in den §§ 26 f StVollzG. Auch der Vorfall vom 18.02.2008 begründe, ungeachtet der Frage, wie sich der Vorfall tatsächlich darstelle und zu welcher rechtlichen Konsequenz er führen möge, die angeordnete Sicherungsmaßnahme nicht. Es werde durch diesen Vorfall nicht die Gefahr begründet, der Antragsteller werde auch seinen Verteidiger als Geisel nehmen oder sonst gegen ihn übergriffig werden. Konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Verteidigers seien jedoch Voraussetzung für die Einschränkung des Verteidigerverkehrs. Es bestehe zwischen dem Antragsteller und seinem diesen auch in dem erwähnten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft B als Verteidiger gewählt habe.

II.

Der Antrag ist zulässig, soweit der Antragsteller die Aufhebung des Bescheides des Leiters der Justizvollzugsanstalt Köln vom 01.12.2008 begehrt, im übrigen ist er unzulässig; soweit der Antrag zulässig ist, ist er unbegründet.

1. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Köln hat zu Recht die Anordnung, dass Verteidigerbesuche auf Trennscheibenzimmer beschränkt sind; auf § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gestützt, um gravierende Straftaten des Antragstellers an seinen Besuchern zu verhindern.

Die Vollzugsbehörde darf die Anordnung eines Trennscheibeneinsatzes bei einem Verteidigerbesuch auf § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG stützen, um der konkreten, anderweitig nicht ausschließbaren Gefahr zu begegnen, dass ein Strafgefangener seinen Verteidiger zur Freipressung als Geisel nimmt (BGHSt 49, 61 ff). Für eine solche Anordnung bedarf es konkreter Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller beabsichtigt, seinen Verteidiger als Geisel zu nehmen oder körperliche Gewalt gegen ihn einzusetzen, die allgemeine Fluchtgefahr genügt nicht (OLG Hamm – 1 Vollz (Ws) 184, 185/05 – Beschluss vom 02.03.2006).

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat solche konkreten Anhaltspunkte nach Würdigung des Verhaltens des Antragstellers in der Vergangenheit unter Einschluss des Vorfalls vom 18.02.2008 sowie des strafrechtlichen Vorlebens des Antragstellers zu Recht angenommen. Der Antragsteller hat in der Vergangenheit verschiedentlich Fluchtversuche unternommen und dabei gezeigt, dass er weder vor einer Geiselnahme noch vor der Anwendung von Gewalt zurückschreckt. Der Vorfall vom 18.02.2008, den der Antragsteller nicht gänzlich in Abrede stellt, belegt ungeachtet des konkreten Ablaufs, dass der Antragsteller auch heute noch bereit ist, alle ihm möglichen und erreichbaren Mittel unter Einschluss der Verletzung von ihm vertrauten Personen einzusetzen,

um fliehen zu können. Dabei zeigt der Umstand, dass sich in der Zelle des Antragstellers explosives Material befand den Einfallsreichtum und die Geschicklichkeit des Antragstellers bei der Umgehung von Sicherungsmaßnahmen sowie seine Bereitschaft, sämtliche erreichbaren Mittel einzusetzen, um zu fliehen. Dass der Leiter der Justizvollzugsanstalt bei seiner Entscheidung vom 01.12.2008 davon ausgegangen ist, nur durch die Durchführung der Verteidigerbesuche im Trennscheibenzimmer der konkreten, anderweitig nicht ausschließbaren Gefahr zu begegnen, dass der Antragsteller seinen Verteidiger als Geisel nimmt oder gegen ihn körperliche Gewalt einsetzt, um sich selbst freizupressen, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

2. Soweit der Antragsteller darüber hinaus begehrt, den Leiter der Justizvollzugsanstalt Köln zu verpflichten, ihm einen ungehinderten Zugang zu seinem Rechtsanwalt zu gestatten, insbesondere anzuordnen, dass die Durchführung von Verteidigerbesuchen nicht auf Trennscheibenbesuchszimmer beschränkt werden darf, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG unzulässig. Ein Antrag nach § 109 StVollzG muss sich gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs oder deren Ablehnung oder Unterlassung richten. Dagegen kann mit dem Antrag nach § 109 StVollzG nicht ein zukünftiges bestimmtes Verhalten für eine Vielzahl von Fällen (Besuchen) verlangt werden (vgl. OLG Hamm – 1 Vollz (Ws) 184, 185/05 – Beschluss vom 02.03.2006). Denn hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zulässigkeit der Anordnung des Trennscheibeneinsatzes abhängig ist vom Verhalten des Antragstellers (vgl. OLG Hamm – 1 Vollz (Ws) 184, 185/05 – Beschluss vom 02.03.2006).

3. Mangels Zulässigkeit bzw. Begründetheit des Antrags nach § 109 StVollzG war der Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers zurückzuweisen.